



## **Wochenmarktsatzung (Wochenmarktordnung und –gebühren)**

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie §§ 67 ff der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat folgende Satzung in der Änderungsfassung vom 02. November 2005 erlassen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Marktplatz und –zeit**

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Freitag auf den von der Gemeinde Königsfeld bestimmten Flächen statt.  
Sollte ein gesetzlicher Feiertag auf den Markttag (Freitag) fallen, findet der Markt am vorherigen Werktag statt.
- (2) Für den Wochenmarkt wird die Verkaufszeit von 8.30 bis 12.30 Uhr festgesetzt.
- (3) Soweit die Gemeinde Königsfeld in dringenden Fällen vorübergehend Datum, Öffnungszeit und Platz des Wochenmarktes abweichend festsetzt, wird dies im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gemacht.

### **§ 3 Zulassung**

- (1) Die Zulassung der Marktanbieter zum Wochenmarkt erfolgt auf Antrag. Ein Bewerber kann nur zugelassen werden, wenn keine Untersagung nach § 70 a der Gewerbeordnung erfolgt ist. Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der für den betreffenden Warenbereich zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Bewerber von der Teilnahme an einem Wochenmarkt ausschließen. Die Auswahl zwischen mehreren Bewerbern erfolgt nach den Kriterien, dass auf dem Wochenmarkt ein ab-

wechslungsreiches Angebot vorgehalten wird.

- (2) Die Marktzulassung berechtigt zum Warenverkauf im eigenen Namen auf eigene Rechnung.

#### **§ 4 Standplätze**

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung und wird für einen bestimmten Zeitraum erteilt. Die Gemeindeverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann die Erlaubnis widerrufen oder versagen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf oder die Versagung vorliegt, insbesondere, wenn
- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  - b) der Marktbereich ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beschäftigte oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
  - d) der Inhaber der Erlaubnis die fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (5) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeindeverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

#### **§ 5 Aufbau und Abbau**

Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, aufgestellt, ausgepackt und ausgestellt werden.

Sie müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein. Kommt ein Anbieter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeindeverwaltung die Gegenstände auf seine Kosten entfernen.

## **§ 6 Verkaufeinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf den Märkten nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, eine Beschränkung der Frontlänge oder Tiefe der Verkaufseinrichtungen oder Höchstmaß für die Standplätze der einzelnen Bereiche festzusetzen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.
- (3) Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Feilhalten mindestens 45 cm, bei nicht staubdicht verpackten Back- oder Konditoreiwaren mindestens 80 cm betragen. Im Übrigen sind die Lebensmittel in geeigneter Weise gegen Witterungseinflüsse und gegen unkontrolliertes Berühren zu schützen.
- (4) Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur bis zu 1,50 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m über der Bodenfläche haben.
- (5) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Jeder Anbieter hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie seine Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem den Firmennamen anzugeben.
- (7) Andere als die in Absatz 6 genannten Schilder bzw. Anschriften sowie jede sonstige Reklame sind nur an den Verkaufseinrichtungen im marktüblichen Rahmen gestattet und nur, soweit sie sich auf den Geschäftsbetrieb des Anbieters beziehen.

## **§ 7 Warenangebot**

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die folgenden in der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände und Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden:
  - a. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
  - b. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

c. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehes;

außerdem alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.

- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn sie schon beim Bezug geprüft wurden und der Händler dies nachweist.

## **§ 8**

### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer (insbesondere Anbieter und Personen, die für sie tätig sind, Besucher) am Markt haben mit dem Betreten des Marktbereichs die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Gemeindeverwaltung zu beachten.  
Die allgemein gelten Vorschriften, insbesondere des Abfall-, Gewerbe-, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts, sind zu beachten. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt oder gefährdet oder mehr als den Umständen nach vermeidbar behindert oder belästigt werden. Während der Marktzeiten ist es insbesondere unzulässig,
- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) Werbematerial aller Art zu verteilen,
  - c) Tiere frei laufen zu lassen,
  - d) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (3) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf den Märkten zu gewährleisten.

## **§ 9**

### **Reinigung und Abfallbeseitigung**

- (1) Die Anbieter sind verpflichtet, ihren Standplatz sauber zuhalten und nach Schluss des Marktes zu reinigen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (2) Verpackungsmaterialien und Abfälle haben sie zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport. Außerhalb des Marktplatzes anfallende Abfälle dürfen nicht auf den Markt mitgebracht werden.
- (3) Inhaber von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, müssen für den dabei anfallenden Abfall geeignete Behälter aufstellen. Sie sind verpflichtet, diese Behälter laufend

nach Bedarf zu entleeren und darin gesammelten Abfall selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (4) Soweit die Anbieter ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 - 3 trotz Aufforderung nicht nachkommen, kann die Gemeindeverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Anbieters durchführen.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Der Gemeinde Königsfeld obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Gemeinde Königsfeld haftet den Marktbesuchern gegenüber nicht für Schäden, die durch eine den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechende Benutzung des Wochenmarktes oder durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Markthändler haften der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtung ausgehen. Sie stellen die Gemeinde insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Gemeinde als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.
- (4) Kann der Markt aus zwingenden Gründen nicht abgehalten werden, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

## **§ 11 Marktgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt für einen Standplatz auf dem Wochenmarkt folgende jährlichen Gebühren:
- (2) 30,00 € für einen Standplatz bis zu 1,5 lfd. Meter,  
60,00 € für einen Standplatz bis zu 3 lfd. Meter,  
120,00 € für einen Standplatz von 3 bis 5 lfd. Meter,  
180,00 € für einen Standplatz von mehr als 5 lfd. Meter.
- (3) Der Anschluss elektrischer Geräte an das Stromnetz erfolgt über einen gemeindeeigenen Stromzähler. Der Strombezug wird privatrechtlich geregelt.
- (4) Gebührenschuldner ist, wer Marktflächen in Anspruch nimmt und darauf Waren zum Verkauf anbietet. Die Marktgebühren entstehen mit der Zulassung nach § 3. Sie werden durch Bescheid angefordert und sind einen Monat danach zur Zahlung fällig.

- (5) Wer einen für ihn bereitgehaltenen Platz nicht belegt oder vorzeitig verlässt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühr.

## **§ 12 Befreiungen**

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Abs. 1 nicht von dem zugewiesenen Standplatz verkauft;
  - b) entgegen § 4 Abs. 4 aufgrund einer Anordnung seinen Standplatz nicht räumt und verlässt;
  - c) entgegen § 5 den Bestimmungen über den Auf- und Abbau zuwider handelt;
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht zum Markt zugelassene Fahrzeuge während des Marktes im Marktbereich abstellt;
  - e) entgegen § 6 Abs. 7 Plakate anbringt und Werbung betreibt;
  - f) entgegen § 8 Abs. 1 a) Waren im Umhergehen anbietet;
  - g) entgegen § 8 Abs. 1 b) Werbematerial aller Art verteilt;
  - h) entgegen § 8 Abs. 1 c) Tiere frei laufen lässt;
  - i) entgegen § 8 Abs. 1 d) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt;
  - j) entgegen § 9 Abs. 1 seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt;
  - k) entgegen § 9 Abs. 2 seiner Verpflichtung zur Entsorgung der anfallenden Verpackungsmaterialien und Abfälle nicht nachkommt;
  - l) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 Abfälle, die außerhalb des Marktplatzes angefallen sind, auf den Markt mitbringt;
  - m) entgegen § 10 Abs. 3 als Inhaber von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zur Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, keine Abfallbehälter aufstellt und regelmäßig entleert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Ziffer 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2006 in Kraft.